



**Turnverein Vorwärts 1910
Ilbenstadt E.V.**

Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit alle Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein "Vorwärts" 1910 Ilbenstadt E. V. und gehört dem Landessportbund Hessen und dem Deutschen Turnerbund als Mitglied an.
2. Er hat seinen Sitz in Niddatal 3 (Ilbenstadt) und ist beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) in das Vereinsregister unter Nr.: 485 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Die Aufgaben des Vereins sind das Turnen und jede Art der körperlichen Ertüchtigung zu pflegen und zu fördern. Er duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils letztgültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
2. Erhebt ein Mitglied des Vereins Einwände gegen die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied, so entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsübungsstunden zu besuchen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss,
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder
 - bei Zahlungsverzug im Sinne der Beitragsordnung.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
5. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt ist und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können aber freiwillig die Beitragszahlung fortsetzen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuladen.
- 3. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden oder dessen Vertreters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Tätigkeitsbericht der Spartenleiter bzw. Übungsleiter.
 - c. Bericht des Kassierers.
 - d. Bericht der Kassenprüfer.
 - e. Verschiedenes.
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von ihnen bestimmter Vertreter.
- 5. Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 6. Satzungsänderungen, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder die Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen

werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

7. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Satzungsänderungen vorzunehmen,
 - b) die Höhe des Vereinsbeitrages festzusetzen,
 - c) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - d) die Mitglieder des Vorstandes, sowie zwei Kassenprüfer zu wählen
 - e) die vom Vorstand vorgeschlagenen Übungsleiter/Spartenleiter zu bestätigen.
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - g) den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entlasten,
 - h) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
 - i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, falls Berufung eingelegt war.
 - j) Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen,
 - k) über Anträge und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
9. Tritt die Notwendigkeit ein, eine bereits stattfindende Versammlung aus irgendeinem Grund abzurechnen oder zu vertagen, dann ist die Vertagung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen unter genauer Bezeichnung der neuen Versammlungszeit zu beschließen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollant, der dem Vorstand angehört zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind hierbei wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) bis 11 (elf) Personen,
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassierer/in,

und weiteren 4 (vier) bis 8 (acht) Personen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter bzw. deren Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein bei besonderen Anlässen. Alle finanziellen Bewegungen werden durch ihn angewiesen. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden durch ihn einberufen und geleitet. Er zeichnet für die Durchführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist er selbständig befugt, wenn sie den Verein mit nicht mehr als 500,-- EURO belasten.
4. Der 2. Vorsitzende hat die rechtliche Stellung eines Stellvertreters. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen anfallenden Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Über alle Kassenvorgänge müssen Belege vorhanden sein. Aus den alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegenden Rechnungen muss die Kassenbewegung des ganzen Jahres hervorgehen, sowie der tatsächliche Bestand am Jahresabschluss ersichtlich sein.
6. Die Übungsleiter/Spartenleiter werden von dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind für die Arbeiten in ihren Abteilungen verantwortlich und haben darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben am Jahresende die Kasse -ggf. auch die der einzelnen Sparten- zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Den Kassenprüfern ist es erlaubt Jahreszwischenprüfungen durchzuführen.
8. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins und bei der Ausübung der Geschäfte. Zuständigkeiten und Einzelheiten über eine Aufgabenverteilung können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Nach Ablauf der zwei Jahre kann jedes Vorstandsmitglied -mit Ausnahme der Kassenprüfer- wieder gewählt werden.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Sofern der Vorstand Änderungen beschließt, sind diese in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit abgewählt werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und

- a) mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit 25 Jahren dem Verein angehören,
- c) mindestens 15 Jahre im geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstand Funktionen wahrgenommen haben und
- d) die silberne und goldene Vereinsehrennadel verliehen bekommen haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Vereinsehrennadeln

1. Einem Vereinsmitglied wird nach ununterbrochener Mitgliedschaft von

- a) 25 Jahren die silberne (mit Jahreszahl 25),
- b) 40 Jahren die goldene (mit Jahreszahl 40),
- c) 50 Jahren die goldene (mit Jahreszahl 50)

Vereinsehrennadel verliehen.

Darüber hinaus können Mitglieder zu besonderen Anlässen eine Ehrenurkunde für besondere Verdienste verliehen bekommen.

2. Mitglieder, die sich bereits vor dieser Zeit durch ganz besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben oder besonders aktive und erfolgreiche Sportler oder Übungsleiter, können bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Vereinsehrennadel in Silber und danach in Gold (jeweils ohne Jahreszahl) erhalten.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand, möglichst in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personengebundene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Weitere Details sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn weniger als 5 Mitglieder dem Verein noch angehören. Er kann aber auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf deren veröffentlichter Tagesordnung ein Antrag auf Auflösung steht, aufgelöst werden, jedoch bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2019 beschlossen worden und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung; sie ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.